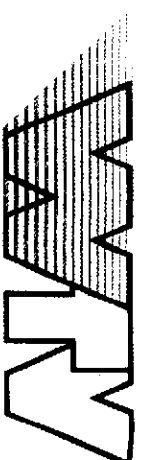


WAHNBACHTALSPPERRENVERBAND



- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Wahnbachtalsperrenverband · Siegelstempeln 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
z.Hd. Frau Bootz
Postfach 15 62

Banken:
Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99) Kto.-Nr. 001 006 360
Commerzbank AG Filiale Siegburg
(BLZ 360 400 07) Kto.-Nr. 3323 003
USTIdNr. DE 123103760
Steuer-Nr. 220/5989/0815

53762 Hennef

08.04.2010 Bz

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl (02241)	Datum
I/611		Ve	128-117	8. April 2010

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Siegburg) – Heisterschoß West „Zur Hütte“, 11. Änderung
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Bootz,

gegen eine Genehmigung des Bebauungsplanes in der vorgelegten geänderten Form bestehen mit Verweis auf die Abstimmung mit der Bezirksregierung im Februar 2009 meinerseits keine weiteren Bedenken.

In meiner ersten Stellungnahme 2008 hatte ich bzgl. der Ausweitung der Bebauung innerhalb der Schutzzone II A über die Grenzen des bestehenden Bebauungsplanes meine Zustimmung verweigert. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung wurde damals seitens der Behörden nicht in Aussicht gestellt. Durch die Rücknahme der vorgesehenen Bebauung in die alten Bebauungsplangrenzen wurde diesem Umstand Rechnung getragen, so dass die Verbotskriterien des § 6(2)2 nicht mehr zutreffen. Seitens der Bezirksregierung wurde die Genehmigungsfähigkeit der jetzigen Planung bestätigt.

In den textlichen Festsetzungen wird auf zu beachtende Richtlinien und gesetzlichen Regelungen hingewiesen:

- Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre vom 14. Mai 1993
- ATV-DVWK Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten (Ausgabe 2002)“
- „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“

Ergänzend möchte ich noch auf die folgenden Runderlasse des MUNLV NRW hinweisen, auf die meines Erachtens noch hingewiesen werden sollte:

- RdErl. „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ (18.5.1998)
- RdErl. „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (26.5.2004)

Im Rahmen der aus dem Bebauungsplan resultierenden Baumaßnahmen sollten folgende Punkte beachtet werden:

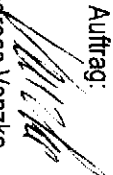
1. Gräben dürfen nur mit unbelastetem Material verfüllt werden.
2. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Baustellen ist unzulässig.
3. Belankung der eingesetzten Baufahrzeuge nur auf speziell dafür genehmigten, befestigten Flächen mit den notwendigen Entwässerungseinrichtungen.
4. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Baumaschinen ist auf befestigte Flächen mit Anbindung an die o.g. Entwässerungseinrichtungen zu beschränken.
5. Baufahrzeuge und Baumaschinen sind täglich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere im Hinblick auf den möglichen Austritt wassergefährdender Stoffe, zu überprüfen. Schon geringfügige Schäden sind sofort zu beheben. Ansonsten sind schadhafte Fahrzeuge und Maschinen kurzfristig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herauszubringen.
6. Bereithaltung von Ölbindemitteln und anderen Sicherheitsmaterialien in ausreichender Menge für unvorhersehbare Schadensfälle.
7. Sanitäre Anlagen sind mit Einrichtungen zur Sammlung und einer regelmäßigen Abfuhr von Schmutzwasser und Fäkalien zu betreiben.
8. Einweisung der ausführenden Baufirmen auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen in Wasserschutzgebieten.
9. Die Aufsichtsbehörden und der Wahnbachtalsperrenverband sind bei Ereignissen, die eine Gefährdung des Grundwassers oder eines Oberflächengewässers besorgen lassen, unverzüglich zu benachrichtigen.

Anlagen oder Leitungen des Wahnbachtalsperrenverbandes sind nicht betroffen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Andreas Venzke